

Satzung über Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen

(Kostenbeitragssatzung – Kita KBS)

§ 1 Kostentatbestand

Die Stadt Zeitz erhebt für Kinder mit dem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Zeitz nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenmaßstab, Kostensatz

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.
- (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu

	Betreuungsdauer	monatlich ab 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2017	monatlich ab 01. 01. 2018 bis 31. 12. 2018	monatlich ab 01. 01. 2019 bis 31. 12. 2019
a	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	120,00 Euro	125,00 Euro	130,00 Euro
b	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	135,00 Euro	140,00 Euro	145,00 Euro
c	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	150,00 Euro	155,00 Euro	160,00 Euro
d	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	165,00 Euro	170,00 Euro	175,00 Euro
e	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	180,00 Euro	185,00 Euro	190,00 Euro
f	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	195,00 Euro	200,00 Euro	205,00 Euro

- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt für eine Betreuungsdauer von bis zu:

	Betreuungsdauer	monatlich ab 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2017	monatlich ab 01. 01. 2018 bis 31. 12. 2019
a	5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	75,00 Euro	75,00 Euro
b	6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	90,00 Euro	95,00 Euro
c	7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	105,00 Euro	110,00 Euro
d	8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	120,00 Euro	125,00 Euro
e	9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	135,00 Euro	140,00 Euro
f	10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	150,00 Euro	155,00 Euro

- (4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt ab dem 01. 01. 2017 bis 31. 12. 2019 für eine Betreuung
- a. 2 Stunden täglich in der Zeit von 05.30 Uhr bis 07.30 Uhr 20,00 Euro/monatlich
 - b. 4 Stunden täglich oder 20 Wochenstunden 45,00 Euro/monatlich
 - c. 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden 65,00 Euro/monatlich
 - d. ausschließlich in den Ferien 35,00 Euro/wöchentlich.
- (5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, richtet sich die Höhe des Kostenbeitrages nach § 13 Abs. 4 KiFöG.
- (6) Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des KiFöG außerhalb der Stadt Zeitz, die in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Zeitz betreut werden, zahlen den Kostenbeitrag, der in der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt ist. Er ist an die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts zu entrichten.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Benutzung der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragsschuld, Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Festsetzung

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 – 4c mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
Im Fall des § 3 Abs. 4 d entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 – 4 c ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 d ist die Kalenderwoche und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während der Kalenderwoche der Restteil der Kalenderwoche.
-

- (3) Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 2 – 4 c ist am 30. eines jeden Monats (im Februar am 28.) fällig. Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 4 d ist am ersten Tag der Kalenderwoche fällig, in der die Einrichtung besucht wird. Wird nur für den Restteil einer Kalenderwoche ein Kostenbeitrag erhoben, ist dieser am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche fällig. Der Kostenbeitrag ist auch während Krankheit, Urlaub, Kur und Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Abgabenbescheid.

§ 6 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.